



Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 19. April 2022 Nr. 296/2022

Der Senat der Tierärztlichen Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 15.03.2022 folgende Änderung der Ordnung zur Verleihung des akademischen Titels "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" vom 22.12.1998 (Verkündungsblatt Nr. 4/1998), zuletzt geändert am 20.03.2020 (Verkündungsblatt Nr. 266/2020) beschlossen. Das Präsidium hat dieser Änderung in der Sitzung am 05.04.2022 zugestimmt.

Änderung der Ordnung zur Verleihung des akademischen Titels "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" der Tierärztlichen Hochschule Hannover

1. Der Titel der Ordnung wird wie folgt geändert:

Ordnung zur Verleihung des akademischen Titels "Professorin" oder "Professor" als außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor der Tierärztlichen Hochschule Hannover

2. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Habilitierte Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Tierärztlichen Hochschule Hannover können für an der Tierärztlichen Hochschule Hannover habilitierte oder umhabilitierte Personen, die sich nach Abschluss des Habilitationsverfahrens oder der Umhabilitation mindestens vier Jahre in Lehre und Forschung erfolgreich bewährt haben, die Verleihung des akademischen Titels „Professorin“ oder „Professor“ als außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor der Tierärztlichen Hochschule Hannover beantragen. Dieser Antrag

muss von zwei anderen Universitätsprofessorinnen oder -professoren unterstützt werden.

3. § 4 Abs. 1 und 2 erhalten folgenden neuen Wortlaut:

(1) Mit der Verleihung des Titels darf sich die Privatdozentin oder der Privatdozent „Professorin“ oder „Professor“ der Tierärztlichen Hochschule Hannover nennen. Eine Betrauung mit der selbständigen Wahrnehmung des jeweiligen Faches und ein Wechsel der Gruppenzugehörigkeit sind mit der Verleihung nicht verbunden.

(2) Die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor muss eine regelmäßige Lehrtätigkeit von 2 SWS an der Tierärztlichen Hochschule Hannover erfüllen. Mitglieder der Hochschule haben neben ihrer aus dem Dienstverhältnis resultierenden Lehrverpflichtung eine zusätzliche forschungsbasierte Wahlpflichtveranstaltung von 2 Stunden pro Semester oder 4 Stunden pro Jahr abzuhalten. Die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor kann durch die Präsidentin oder den Präsidenten von dieser Verpflichtung für ein Semester beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann einmalig um maximal ein weiteres Semester verlängert werden.

4. § 5 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

(1) Die Verleihung des Titels kann nach Beschlussfassung im Senat durch den Präsidenten zurückgenommen werden, wenn sich herausstellt, dass

- a) wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht erfüllt waren oder
- b) die Privatdozentin oder der Privatdozent sich zur Erlangung des Titels unlauterer Mittel bedient hat.

(2) Vor der Rücknahme ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Senat zu geben.

5. § 6 erhält folgenden neuen Wortlaut:

(1) Die Verleihung des Titels kann nach Beschlussfassung im Senat durch die Präsidentin oder den Präsidenten widerrufen werden, wenn die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, die Lehrtätigkeit ohne Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten länger als ein Studienjahr einstellt.

(2) Die Verleihung kann nach Beschlussfassung im Senat durch den Präsidenten auch widerrufen werden, wenn

a) eine außerplanmäßige Professorin oder ein außerplanmäßiger Professor, die oder der zugleich Beamtin bzw. Beamter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe ist, aus anderen als aus politischen Gründen im Disziplinarverfahren aus dem Dienst rechtskräftig entfernt wird, b) eine außerplanmäßige Professorin oder ein außerplanmäßiger Professor wegen einer unehrenhaften Handlung gerichtlich rechtskräftig verurteilt wird.

(3) Vor dem Widerruf ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Senat zu geben. Der Senat kann der außerplanmäßigen Professorin oder dem außerplanmäßigen Professor für die Dauer des Verfahrens die Ausübung der Lehrtätigkeit untersagen.

6. § 7 erhält folgenden neuen Wortlaut:

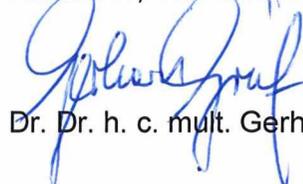
Mit Rechtskraft der Entscheidung über die Rücknahme oder den Widerruf des Titels verliert die Betroffene oder der Betroffene die Rechte aus § 4 Abs. 1 dieser Ordnung.

7. § 9 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Bei positiver Evaluierung und Begutachtung der Leistungen in Lehre und Forschung sind Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nach Beendigung ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses nicht als Professorin oder Professor weiterbeschäftigt werden, berechtigt, als außerplanmäßige Professorinnen und Professoren den Titel „Professorin oder „Professor“ zu führen, solange sie Aufgaben in der Lehre wahrnehmen.

Diese Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Hannover, 19.04.2022



Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif